



Steuerberater Gunnar Aurin, ADVISA Arnsberg

Betriebsprüfer wissen, wonach sie suchen: Beliebte Prüffelder in Zahnarztpraxen

Betriebsprüfer machen auch vor Zahnarztpraxen nicht halt. Auslöser für eine Prüfung kann beispielsweise schon die Homepage einer zahnärztlichen Praxis sein. Die Ermittler der Finanzverwaltung prüfen dann anhand des Internetauftritts, ob dort umsatzsteuerpflichtige Praxisleistungen aufgeführt sind.

Text Steuerberater Gunnar Aurin

Wirbt eine Praxis auf ihrer Website mit professioneller Zahnreinigung oder ästhetischer Zahnheilkunde wie Bleaching oder Veneers, muss die Finanzverwaltung nur überprüfen, ob umsatzsteuerpflichtige Umsätze in der Gewinnermittlung enthalten sind. Fehlen diese oder erscheinen sie den Finanzbeamten im Vergleich zu anderen Branchen als zu gering, muss mit einer Betriebsprüfung gerechnet werden.

Kommt es dann zur Prüfung, werden die Einnahmen und die Ausgaben der Praxis genau untersucht. Geprüft werden alle steuerlich relevanten Daten, insbesondere die Buchführung, das Kassenbuch, Lohnabrechnungen und Honorarzahungen. Patientendaten sind dagegen keine steuerlich relevanten Fakten, auch wenn die Finanzverwaltung dies oftmals anders sieht.

Daher sollten Abrechnungsdaten stets von der Patientenkartei getrennt werden. Finanzbeamte überprüfen nicht nur, ob die Praxiseinnahmen vollständig verbucht und versteuert wurden. Sie prüfen zudem, ob dies im richtigen Jahr geschah.

Zuflusszeitpunkt ist entscheidend

Zahnärzte ermitteln ihren Gewinn meist als Überschuss der Einnahmen über die Betriebsausgaben. Entscheidend ist dabei, wann das jeweilige Honorar zugeflossen beziehungsweise Mieten, Löhne, Versicherungsprämien etc. bezahlt wurden. Bei Honoraren muss unterschieden werden, ob es sich um Honorare der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen oder um Honorare der Privatärztlichen Verrechnungsstellen handelt. Denn Privatliquidationen

gelten bereits als zugeflossen, wenn sie bei der Verrechnungsstelle eingehen.

Entscheidend ist somit die Vereinnahmung durch den Bevollmächtigten des Zahnarztes und die damit verbundene Gutschrift auf dem Verrechnungskonto des Zahnarztes bei der privatärztlichen Verrechnungsstelle. Die spätere Gutschrift auf dem Bankkonto des Zahnarztes ist hingegen für steuerliche Zwecke unbeachtlich. Honorare für die Kassenzahnärztlichen Leistungen fließen dem Zahnarzt dagegen erst mit der Überweisung auf sein Konto zu.

Zehn-Tages-Regel gilt auch für Zahnarztthonorare

Grundsätzlich sind für die Gewinnermittlung eines Jahres alle bis zum 31. Dezember des Jahres zugeflossenen

Einnahmen zu erfassen. Eine Ausnahme gilt für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die bis zum 10. Januar des Folgejahres zufließen. Die Abschlagzahlungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung für den Monat Dezember sowie gezahlte Resthonorare für ein Vorjahresquartal, die Anfang Januar zufließen, sind daher dem abgelaufenen Vorjahr als regelmäßige Einnahmen zuzurechnen und bereits in diesem Jahr zu versteuern.

Einnahmen aus Einschmelzungen sind zu versteuern

Auch Erlöse aus der Einschmelzung von Altzahngold gehören zu den Betriebseinnahmen. Die Scheideanstalten sind verpflichtet, bei der Einlösung von Edelmetallen den Namen und die Adresse des Veräußerers anzugeben. Betriebsprüfer können dadurch Kontrollmitteilungen anfertigen und prüfen, ob die benannten Zahnärzte die veräußerten Edelmetallabfälle als Einnahme verbucht haben. Wer die Erlöse verschweigt und privat vereinnahmt, hinterzieht Steuern. Spendet ein Zahnarzt seine Goldbestände, kann er die Spende nur abziehen, wenn er die Einnahme zuvor versteuert hat. Anderenfalls spendet aus steuerlicher Sicht der Patient und der Zahnarzt darf keinen Spendenabzug geltend machen.

Privatnutzung des Praxisfahrzeugs ist steuerpflichtig

Werden Praxisfahrzeuge auch für private Fahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Praxis genutzt, sind die privaten Nutzungsanteile zu versteuern. Entweder wird ein Fahrtenbuch geführt oder die privaten Entnahmen werden pauschal nach der Ein-Prozent-Methode ermittelt. Dabei gilt folgende Faustformel: Je teurer das Fahrzeug, desto höher ist der pauschalierte, zu versteuernde Privatanteil. Werden die Fahrzeuge nur selten privat genutzt, ist es meist sinnvoll, ein Fahrtenbuch zu führen. Doch Vorsicht: Hier prüft die Finanzverwaltung sehr genau, ob das Fahrtenbuch ordnungsgemäß ist. Zudem wird nachgeprüft, ob die privaten Entnahmen nach der pauschalen Ein-Prozent-Regelung in richtiger Höhe berücksichtigt wurden. Gehören

mehrere Fahrzeuge zum Praxisvermögen und können diese vom Praxisinhaber oder seinen Familienangehörigen auch privat genutzt werden, muss die private Nutzung für jedes Fahrzeug versteuert werden.

Bei fehlenden Rechnungen wird hinzu geschätzt

Ein besonderes Augenmerk legen die Finanzbeamten auf die Prüfung von fortlaufenden Rechnungsnummern. Fehlt hierbei eine Rechnungsnummer, ergeben sich immer wieder Diskussionen darüber, warum die Rechnungen fehlen. Bei der Vergabe der Rechnungsnummern muss daher sorgfältig darauf geachtet werden, dass Stornorechnungen dokumentiert sind. Dabei ist auch zu beachten, dass für das Schreiben eines Kostenvoranschlags keine Rechnungsnummer vergeben wird, denn solche Vorgänge fehlen dann ebenfalls als Bestandteil der laufend fort nummerierten Ausgangsrechnungen.

Praxisgebühren werden mit Behandlungsfällen abgeglichen

Auch die vereinnahmten Praxisgebühren sind ein beliebtes Prüffeld. Betriebsprüfer gleichen diese mit den Behandlungsfällen pro Quartal ab. Gibt es Unstimmigkeiten, wird hinzu geschätzt. Die vereinnahmten Praxisgebühren sind daher täglich aufzuzeichnen, als Einnahme zu verbuchen und mit den Abrechnungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung abzugleichen.

Prüffelder sind vielgestaltig

Die angesprochenen Einnahmepositionen sind nur

ausgewählte Prüfungspunkte. Genauso intensiv werden bestimmte Ausgabenbereiche unter die Lupe genommen. Ein beliebtes Prüfungsthema sind zum Beispiel Fortbildungsreisen, vor allem wenn sich daran ein verlängertes Wochenende oder gar ein Urlaub anschließt. Auch die Ausgaben für Arbeitskleidung werden bei Betriebsprüfungen immer wieder kontrolliert. Die Aufwendungen dafür werden als Betriebsausgabe nur dann anerkannt, wenn die Kleidung in einem Fachhandel für Praxisbedarf gekauft wurde.

Hellhörig werden Finanzbeamte, wenn Familienangehörige in der Praxis mitarbeiten. Hier werden die Verträge besonders intensiv geprüft und es muss nachgewiesen werden, dass der Angehörige so beschäftigt und bezahlt wird, wie es bei einem Fremden üblich wäre. Dokumentieren Sie daher Ihre betrieblichen Vorgänge sehr sorgfältig und bewahren Sie alle steuerlich relevanten Unterlagen auf. So lassen sich lange Diskussionen und Ärger mit den Betriebsprüfern vermeiden.

advisa-arnsberg@etl.ded

Anzeige

... sind Sie für Ihre Patienten, denn Miraject® steht für

- ✓ schmerzfreie Injektionen und somit für Sicherheit und zufriedene Patienten.
- ✓ optimalen Schutz vor Nadelstichverletzungen durch Miramatic (www.miraject.de).
- ✓ Marktführung seit über 40 Jahren!

www.hagerwerken.de

Tel. +49 (203) 99269-26 · Fax +49 (203) 299283

HÄGER
WERKEN